

Merkblatt für RECHTSPRAKTIKANTEN

Oberlandesgericht Innsbruck

ALLGEMEINES

Gesetzesgrundlage Rechtspraktikantengesetz - RPG (BGBl Nr. 644/1987 idF BGBl I Nr. 25/2025)

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Gerichtspraxis ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Antrittstermin beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck einzubringen. Das formlose Ansuchen um Zulassung hat den gewünschten Dienstantritt, den Dienstort sowie die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, zu enthalten. Die Erklärung, ob die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst angestrebt wird, kann jederzeit schriftlich abgeändert werden.

Als Beilagen sind dem Antrag auf Zulassung anzuschließen:

- 2 Passbilder
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel
- Maturazeugnis
- Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges (bzw. Computerauszug betreffend die 1., 2. und 3. Diplomprüfung)
- 1., 2. und 3. Diplomprüfungszeugnis (und event. Anrechnungsbescheide)
- Bescheid über den akademischen Grad
- allenfalls: Ing. Urkunde, LL.M., M.A.S und Nachweis weiterer Studien
- Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung einer Bank
- Lebenslauf
- Sozialversicherungsnummer (Kopie der e-card)
- Bekanntgabe eines aufrechten Dienstverhältnisses (Bestätigung des Dienstgebers, dass die Dienststunden bei Gericht eingehalten werden können)
- Mailadresse
- Beleg über die Entrichtung der Verwaltungsabgabe iHv **€ 27,00**
(Kontodaten: BAWAG/PSK – IBAN: AT750100000005480003/BIC: BUNDATWW - lautend auf OLG Innsbruck)
(Die Gebühr für den Antrag auf Zulassung beträgt € 21,00. Die Beilagengebühr für das Magisterium beträgt € 6,00 [§ 14 TP 5 GebG]).

Wenn das Gesuch und die erforderlichen **Original-Beilagen** beim Oberlandesgericht persönlich vorgelegt werden, so wird gebeten auch Kopien der Beilagen mitzubringen.

Nach Überprüfung der Übereinstimmung von Beilagen und Kopien können die Originale wieder

mitgenommen werden.

Sollte das Gesuch mit den Beilagen per Post an das Oberlandesgericht geschickt werden, so empfiehlt sich die Versendung von Kopien der Beilagen, **wobei zumindest der Sponsionsbescheid als beglaubigte Kopie übermittelt werden muss.**

Abzugeben: Einlaufstelle, Präsidium des OLG, 11. Stock, Zi.Nr. 1116, Maximilianstraße 4, 6020 Innsbruck

Bei einer elektronischen Eingabe (olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at) muss jedes Dokument einzeln sowie der Sponsionsbescheid beglaubigt übermittelt werden.

Beginn der Gerichtspraxis

Die Gerichtspraxis beginnt mit dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Monatsersten. Wird die Gerichtspraxis nicht an diesem Tag angetreten oder wird die Leistung der Angelobung verweigert, so tritt der Zulassungsbescheid rückwirkend außer Kraft. Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

Dienstausweis

Rechtspraktikant:innen erhalten einen elektronischen Dienstausweis.

Die Gültigkeitsdauer des Dienstausweises wird nach Maßgabe der konkret vorgesehenen Dauer des Ausbildungsverhältnisses befristet. Wird die Gerichtspraxis unterbrochen oder beendet, so ist der Ausweis unverzüglich zurückzustellen; gleiches gilt, wenn ein neuer Ausweis ausgestellt wird.

AUSBILDUNG

Praktische Ausbildung

Die Ausbildung in der Dauer von fünf Monaten hat jedenfalls beim Bezirksgericht und beim Landesgericht zu erfolgen. Einer Ausbildung in Strafsachen bei Gericht steht jene bei einer Staatsanwaltschaft gleich. Für die Verwendung bei der Staatsanwaltschaft gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 32 Abs 3 und 38 Abs 2 des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG), BGBl Nr. 164/1986.

Die Rechtspraktikant:innen sollen ihre Gerichtspraxis in der Regel (nach Maßgabe zur Verfügung stehender Ausbildungsplätze) bei einem Bezirksgericht beginnen. Nach der Ausbildung beim Bezirksgericht soll die Ausbildung beim Landesgericht oder bei der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.

Die Zuteilungen zu den verschiedenen Ausbildungsstationen haben in der Regel 2 Monate zu dauern, damit die Rechtspraktikant:innen in möglichst viele Geschäftszweige Einblick erlangen.

Um für alle Übernahmewerber:innen möglichst faire Bedingungen im Rahmen des Übernahmeverfahrens zu gewährleisten, sollen diese in den ersten vier Monaten ihrer Ausbildungszeit zwei Monate einer Strafabteilung oder einer Staatsanwaltschaft und zwei Monate einer Zivilabteilung zugeteilt werden.

Betreuung durch die Ausbildungsrichter:innen und -staatsanwälte:innen

Um die weitgehend gut funktionierende Kommunikation zwischen Ausbilder:innen und Rechtspraktikant:innen zu institutionalisieren bzw zu fördern, ist ein Start-, Zwischen- und

Abschlussgespräch zu führen. Rechtspraktikant:innen haben Anspruch auf solche Start-, Zwischen- und Abschlussgespräche mit ihren Ausbildungsrichter:innen bzw Ausbildungsstaatsanwält:innen.

Leistungsbeobachtung und -bewertung

Jeder/jede Rechtspraktikant/in erhält mit dem Bescheid über die Zulassung zur Gerichtspraxis eine „Ausbildungsmappe“ zugestellt.

Die Ausbildungsmappe ist von den Rechtspraktikant:innen selbständig zu führen. Die Ausbildungsmappe enthält den Ausbildungsplan (samt Formular für Pflichterledigungen), ein standardisiertes Leistungsverzeichnis, einen Feedbackbogen, ein Informationsblatt für Rechtspraktikant:innen, Merkblätter des BMJ, ein Informationsblatt zur Ausbildungsmappe sowie die Anleitung zum Ausfüllen der Ausbildungsmappe.

Neben der Ausbildungsmappe ist von den Rechtspraktikant:innen für jede Zuteilung ein standardisiertes Leistungsverzeichnis zu führen. Das Leistungsverzeichnis hat sämtliche Arbeiten der Rechtspraktikant:innen in der jeweiligen Abteilung auszuweisen. Die Eintragungen sind von den Ausbildungsrichter:innen bzw -staatsanwält:innen zu bestätigen.

Ausbildungsausweis und Dienstbeurteilung

Für alle Rechtspraktikant:innen – auch für jene, die eine Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben – ist ein Ausbildungsausweis zu führen, in dem jeweils nach Ablauf einer Zuweisung das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft, der Ausbildungszeitraum, die Geschäftssparten und die oder der mit der Ausbildung betraute Richter:in oder Richter bzw die oder der mit der Ausbildung betraute Staatsanwält:in oder Staatsanwalt sowie die von dieser oder diesem abgegebene Beurteilung anzuführen sind.

Die Beurteilung der jeweils erbrachten Leistungen des/r Rechtspraktikanten/in hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 Abs 1 und 2 sowie 54 Abs 3 RStDG zu erfolgen. Bei Rechtspraktikant:innen, die eine Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, kann sich die Begründung der Beurteilung auf eine komprimierte Beschreibung und zusammenfassende Darstellung der Erwägungen beschränken.

Gemäß § 8 Abs 2 RPG iVm § 12 Abs 2 RStDG ist Rechtspraktikant:innen insoweit mündlich Auskunft über den wesentlichen Inhalt der Beurteilung zu geben, als dadurch eine Steigerung der Leistungen zu erwarten ist. Im Sinn maximaler Transparenz wird Rechtspraktikant:innen volle Einsicht in ihre Beurteilungen gewährt. Die Dienstbeurteilungen der Bezirksgerichte und Landesgerichte erhalten die Rechtspraktikant:innen direkt an ihre Justiz-E-Mail-Adresse zugestellt.

Ist die Gerichtspraxis beendet und steht daher keine Justiz-E-Mail-Adresse mehr zur Verfügung, hat der/die Rechtspraktikant:in das Ersuchen auf elektronische Übermittlung der Dienstbeurteilung an das Präsidium des Oberlandesgerichts Innsbruck, an den Funktionspostkasten olg.innsbruck.persriaarp@justiz.gv.at, zu richten. In diesem Fall wird ihm/ihr die Dienstbeurteilung an die angeführte private E-Mail-Adresse übermittelt. Dies gilt auch für Dienstbeurteilungen bei Zuteilungen zum Oberlandesgericht Innsbruck oder zur Staatsanwaltschaft.

Übungskurse

Für die Rechtspraktikant:innen werden Übungskurse gemäß § 7 RPG abgehalten. Diese Ausbildungskurse werden von den Präsidien der Landesgerichte organisiert, wobei diese in Form 14-tägiger/monatlicher Kurse in den Monaten Jänner bis Mai und Oktober bis Dezember stattfinden. Alle Rechtspraktikant:innen haben – nach Maßgabe der organisatorischen, personellen und räumlichen Möglichkeiten – an den für Richteramtswärter:innen eingerichteten Übungskursen (§ 14 RStDG) oder an für Rechtspraktikant:innen eingerichteten eigenen Übungskursen verpflichtend teilzunehmen. Die

Rechtspraktikant:innen, die sich am Übernahmeverfahren beteiligen, besuchen den Ausbildungskurs für Richteramtsanwärter:innen.

Elektronisches Lernprogramm ELAN-RP 3.0

Das elektronische Lernprogramm ELAN-RP 3.0 ist verpflichtend zu absolvieren. Alle Rechtspraktikant:innen, auch wenn sie die Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst nicht anstreben, sind verpflichtet, in den ersten 10 Tagen der Zuteilung die entsprechenden Kapitel – bei der ersten Zuteilung zusätzlich das Kapitel „Allgemeines“ - des elektronischen Lernprogramms ELAN-RP 3.0 durchzuarbeiten.

Veranstaltungen

Rechtspraktikant:innen dürfen mit Beginn der Gerichtspraxis – nach Maßgabe freier Plätze – an allen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie kulturellen Veranstaltungen, die nicht nur für einen bestimmten Teilnehmer:innenkreis ausgeschrieben sind, teilnehmen.

DAUER DER RICHTERSPRAXIS UND ÜBERNAHMEVERFAHREN

Freiwillige Unterbrechung bzw Beendigung

Rechtspraktikant:innen können die Gerichtspraxis durch schriftliche Erklärung unterbrechen oder auch vor Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer beenden. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Beendigung beim/bei der Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, einzubringen. Ist eine Gerichtspraxis 27 Monate unterbrochen, so gilt sie als beendet.

Gesetzliche Unterbrechung

Ist ein/e Rechtspraktikant/in aus anderen Gründen als wegen Freistellung insgesamt länger als zwölf Arbeitstage von der Gerichtspraxis abwesend (zB wegen Krankheit, Mutterschutz, Bundesheer), so gilt ihre oder seine Gerichtspraxis als unterbrochen.

Fortsetzung

Nach vorheriger schriftlicher Meldung kann die unterbrochene Gerichtspraxis an einem vom Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzten Arbeitstag bis zur Ausschöpfung der im Zulassungsbescheid festgelegten Dauer wieder fortgesetzt werden. Die Vergebühung dieses Antrags hat entweder durch die spesenfreie Überweisung von **€ 21,00** auf das Konto bei der BAWAG/PSK (IBAN: AT750100000005480003/BIC: BUNDATWW) lautend auf OLG-Präsidium Innsbruck, unter Angabe des Zahlungsgrunds oder durch persönliche Einzahlung dieses Betrags beim Rechnungsführer des Oberlandes- und Landesgerichts Innsbruck (Neubau, 2. Stock, ZiNr. N201) zu erfolgen.

Verlängerung

Eine Verlängerung der Gerichtspraxis über das gesetzliche Ausmaß hinaus ist bei Rechtspraktikant:innen, die für eine Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, möglich.

Wird die Gerichtspraxis nach Ausschöpfung des gesetzlichen Ausmaßes von fünf Monaten während einer gewährten Verlängerung unterbrochen, wird dadurch die Gerichtspraxis nicht über den im Verlängerungsbescheid angeführten Beendigungszeitpunkt hinaus verlängert.

Übernahmeverfahren

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Planungssicherheit sowie zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und kontinuierlichen Ausbildung des richterlichen Nachwuchses und gleichwertiger Chancen für alle Rechtspraktikant:innen wird angestrebt, Übernahmeverfahren und Vorschläge für Aufnahmen von Rechtspraktikant:innen in den richterlichen Vorbereitungsdienst möglichst nicht zu stark zeitlich zu bündeln, sondern zumindest zwei Übernahmeverfahren pro Jahr (Frühjahr und Herbst) durchzuführen und mindestens zwei zeitlich gestaffelte Aufnahmetermine pro Kalenderjahr vorzusehen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Übernahmeverfahren ist die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Planstelle und Absolvierung zumindest des vierten Monats der Gerichtspraxis in dem Monat, in dem die Ausschreibungsfrist endet.

Nach Ende der Bewerbungsfrist überprüft der Präsident des Oberlandesgerichts zunächst das Vorliegen der Aufnahmeerfordernisse nach § 2 RStDG (österreichische Staatsbürgerschaft, Handlungsfähigkeit, Abschluss des Studiums des österreichischen Rechts, Dauer der Gerichtspraxis, Strafregistrauskunft, kein anhängiges Strafverfahren wegen eines Verbrechens). Mit einer vorläufigen Reihung anhand der Dienstbeurteilungen wird der Präsident des Oberlandesgerichts eine Sitzung einberufen, damit der Außensenat darüber entscheidet, wer von den Bewerber:innen zu den schriftlichen Tests zugelassen wird. Bei dem/der jeweiligen Bewerber:in müssen alle Dienstbeurteilungen zumindest auf *Sehr Gut* lauten, mindestens die Hälfte der Dienstbeurteilungen muss auf *Ausgezeichnet* lauten. Ein:e Bewerber:in mit einer Dienstbeurteilung, die auf Gut oder schlechter lautet, wird nicht zum Übernahmeverfahren zugelassen.

Im Rahmen der schriftlichen Tests sind an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in jeweils 5 Stunden ein Zivil- und ein Strafurteil zu verfassen. Dazu werden Akten aus der Praxis herangezogen, deren Erledigung mindestens 15 Monate zurückliegt, um zu vermeiden, dass ein/e Übernahmewerber/in den betreffenden Akt als RechtspraktikantIn bereits zu bearbeiten hatte. Ein Akt, der bereits für eine schriftliche Prüfung herangezogen wurde, wird kein zweites Mal verwendet. Die verfassten Urteile werden von Fachprüfern anonym ausgewertet.

Der Außensenat beim Oberlandesgericht entscheidet nach Einberufung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nun darüber, welche der Kandidat:innen (aufgrund des Erreichens einer gewissen Punkteanzahl in den schriftlichen Tests) zu einer psychologischen Eignungsuntersuchung und anschließend zu einem Hearing eingeladen werden. Die erforderliche Punkteanzahl wird vom Außensenat im Einzelfall festgesetzt und kann bei jedem Übernahmeverfahren variieren, da die Leistungen der Bewerber:innen insgesamt unterschiedlich sind. Die Festsetzung der erforderlichen Punkteanzahl orientiert sich auch daran, dass eine entsprechende Auswahl im Hearing möglich ist.

Nach den psychologischen Eignungstests wird der Präsident des Oberlandesgerichts erneut den Außensenat einberufen, um festzustellen, ob sich an der Zulassung der Kandidat:innen zum Hearing etwas ändert.

Die Hearings erfolgen durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts, den Außensenat (entweder in Vollbesetzung oder durch Entsendung eines/r Berichterstatters/in je nach Entscheidung des Außensenats), Fachprüfer:innen unter Einbindung der Oberstaatsanwaltschaft, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und umfasst Fachfragen aus den Bereichen Zivil-, Straf-, Dienst- und Standesrecht, einen interaktiven Teil, bei dem die Bewerber:innen im Rahmen einer Gruppenarbeit unter Beobachtung der Kommission einen Fall zu lösen haben, eine ca. fünf Minuten dauernde Selbstdarstellung sowie ein Einzelgespräch über die persönliche Motivation für den Richterberuf und die Vorstellungen und Werthaltungen der Bewerber:innen. Der Außensenat wählt die bestgeeigneten Bewerber:innen aus, welche dann dem

Bundesministerium für Justiz zur Ernennung auf eine Planstelle eines/r Richteramtsanwärters/in vorgeschlagen werden.

Der/die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den jeweiligen Sitzungen des Außensenats zu hören und hat das Recht, dem Hearing beizuwohnen. Die Oberstaatsanwaltschaft, die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sind vom Termin des Hearings zu verständigen und haben das Recht, den Bewerber:innen Fragen zu stellen und Äußerungen abzugeben.

Bewerber:innen, welche aus dem Übernahmeverfahren ausgeschieden werden, werden zeitnah davon benachrichtigt. Diejenigen, die im Verfahren verbleiben, werden von den nächsten Schritten im Verfahren verständigt.

RECHTE UND PFLICHTEN VON RECHTSPRAKTIKANT/INNEN

Allgemeine Pflichten

- Gewissenhafte und zielstrebige Erfüllung der übertragenen Aufgaben
- Amtsverschwiegenheit
- Einhaltung der gerichtlichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr)
- Tätigkeit als SchriftführerIn während der Ausbildung in Strafsachen
- Einhaltung des Dienstwegs für schriftliche Anträge an das Präsidium des Landes- bzw. Oberlandesgerichts. (Beim Dienstweg handelt es sich um eine in öffentlichen Dienststellen geltende Verfahrensregelung, wonach bei der Klärung dienstlicher Angelegenheiten eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden muss.)

Meldepflichten

Änderungen des Namens, Familienstands oder Wohnsitzes, den Bestand, die Aufnahme, Änderung oder Beendigung eines Dienstverhältnisses, die Einleitung eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, eine strafgerichtliche Verurteilung sowie der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Dienstweg zu melden.

Dienstzeit

Die Dienstzeit richtet sich nach den Erfordernissen der Ausbildung. Die erforderliche Anwesenheit ist im Einvernehmen mit dem/r jeweiligen Ausbildungsrichter/in festzusetzen, wobei grundsätzlich aber die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten sind.

Soweit es der Dienst- und Verhandlungsablauf ausnahmsweise erfordern, haben sie auf Anordnung auch außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zur Verfügung zu stehen. Eine Heranziehung außerhalb der gerichtlichen Dienststunden ist durch Freizeit auszugleichen.

Eine „Teilzeitgerichtspraxis“ sieht das RPG ebenso wenig vor, wie eine (auch „einvernehmliche“) Verlegung der Dienstzeit auf Abende oder Wochenenden. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist vor allem auch deshalb sicherzustellen, da nur so das Erreichen der Ausbildungsziele und die Wahrung der vorgesehenen Einsatzmöglichkeiten von RechtspraktikantInnen (z.B. als Schriftführer) gewährleistet sind. Ist ein/e Rechtspraktikant/in durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, die gerichtlichen Dienststunden einzuhalten, so hat er/sie dies ohne Verzug dem/r Vorsteher/in des Gerichts, dem er/sie zur Ausbildung zugewiesen ist, anzuzeigen und auf dessen/deren Verlangen den

Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

Freistellung

Bezogen auf ein Ausbildungsjahr haben Rechtspraktikant:innen Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Der Verbrauch des Freistellungsanspruches ist jedoch in den ersten drei Monaten der Gerichtspraxis auf zwei Arbeitstage für jeden in der Gerichtspraxis zurückgelegten Kalendermonat beschränkt. Der Freistellungsanspruch für die Gerichtspraxis in der Dauer von 5 Monaten beträgt 11 Arbeitstage.

Die Freistellung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Ausbildung durch den/die Vorsteher/in des Gerichts, dem der/die Rechtspraktikant/in zur Ausbildung zugewiesen ist, im Einvernehmen mit dem/r Rechtspraktikanten/in zu erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet über die Freistellung der Präsident des Oberlandesgerichts. Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem/r Rechtspraktikanten/in vom/von der Vorsteher/in des Gerichts über das angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen im Ausbildungsjahr gewährt werden.

Für den Antrag auf Freistellung ist stets das hierfür vorgesehene Formular, welches im Justiz-Intranet unter Justizverwaltung/Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten abrufbar ist, zu verwenden.

Amtsbestätigung

Über Antrag wird dem/r Rechtspraktikanten/in eine Amtsbestätigung über die in der Gerichtspraxis zurückgelegten Zeiten ausgestellt.

In der Amtsbestätigung ist der wesentliche Inhalt des Ausbildungsausweises hinsichtlich der absolvierten Ausbildungsstationen darzustellen.

Für die Ausstellung einer Amtsbestätigung fallen keine Gebühren an.

Telefonvermittlung

Dienstantritt sowie Dienstende sowie ein Wechsel der Ausbildungsstation sind in der Telefonvermittlung unverzüglich zu melden.

Privatgespräche bzw Ferngespräche sind in der Telefonvermittlung gegen Gebühr anzumelden.

Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag beträgt für einen Kalendermonat 50 % des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1, Entlohnungsstufe 1 (§ 71 Abs 1 VBG). Für je drei Monate der Gerichtspraxis gebührt eine Sonderzahlung in Höhe von 50 vH des Ausbildungsbeitrags wobei die Überweisung der Sonderzahlungen gleichzeitig mit den für die Monate Februar, Mai, August und November gebührenden Ausbildungsbeiträgen erfolgt. Die Auszahlung des Ausbildungsbeitrags erfolgt durch Überweisung auf ein vom/von der Rechtspraktikant/in anzugebendes Konto, jeweils monatlich im Nachhinein.

Kinderzuschuss

Der Kinderzuschuss in Höhe von € 15,60 monatlich gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.

Fahrtkostenzuschuss

Zuschuss für Fahrten des/r Rechtspraktikant/in zwischen Wohnort und dem im Ausbildungsinteresse nächstgelegenen Dienstort.

Aufwandsentschädigung

Bei Nichtanspruch eines Fahrtkostenzuschusses zur Abdeckung der Kosten für die vorübergehende Unterkunftnahme am Sitz des Ausbildungsgerichts.